

3458 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit

Das gegenständliche Dritte Zusatzabkommen sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Adaptierung einzelner Abkommensbestimmungen an die geänderte innerstaatliche Rechtslage in beiden Staaten,
- Harmonisierung einzelner Abkommensbestimmungen mit den Bestimmungen, die in den jüngst von Österreich geschlossenen Abkommen bzw. Zusatzabkommen vorgesehen sind und
- Öffnung der Unfallversicherung der Schüler nach dem ASVG für in Vorarlberg wohnende Kinder, die eine Sonderschule in der Schweiz besuchen. Hierbei sollen die Kinder unabhängig von der Staatsbürgerschaft rückwirkend mit dem Inkrafttreten der Schülerunfallversicherung (1. Jänner 1977) in der Unfallversicherung teilversichert sein.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3458 d. B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. März 1988 betreffend ein Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 06

Pichler
Berichterstatter

Rosl Moser
Obmann